

**§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte monatlich stattfinden. Die Termine werden bei den vorausgehenden Versammlungen beschlossen und spätestens in der vorhergehenden Woche nochmals im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden.
- 3) Der Vorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, 14 Tage vorher, mit Nennung von Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung. Außerdem wird sie im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

**§ 10 Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, in der die Entlastung des Vorstandes und alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes erfolgt.
- 2) Diese Versammlung ist schriftlich 14 Tage vorher mit Nennung von Ort, Termin und Tagesordnung einzuberufen. Außerdem wird sie im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

**§ 11 Stimmrecht**

Alle stimmberechtigte Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen, haben das volle Stimmrecht.

**§ 12 Antragsrecht**

Jedes Mitglied kann zu Beginn einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge einbringen. Die Versammlung beschließt über die Annahme und Behandlung der Anträge. Angenommene Anträge werden spätestens bei der nachfolgenden Versammlung behandelt.

Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 2 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein.

**§ 13 Beschlüsse und Abstimmung**

- 1) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, wenn mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind, jedoch mindestens 4. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung des Versammlungsleiters und wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- 2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim gewählt werden.
- 3) Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen.